



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

61/ME

GZ. 17.103/6-I 8/84

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw) Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>20 - GE/1984</i>
Datum	<i>13.3.1984</i>
Verteilt	<i>1984-03-16 Hammer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bezirksgerichts-
Organisationsgesetzes für Wien

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates *Dr. Bauer*
beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je
25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem
Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des
Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen werden um
allfällige Stellungnahmen spätestens **zum 27. April 1984**
ersucht.

7. März 1984

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pallek

470C

ENTWURF

**Bundesgesetz vom über die Errichtung des
Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der
anderen Bezirksgerichte in Wien
(Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt

§ 1. In Wien wird das "Bezirksgericht Donaustadt" errichtet.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Donaustadt umfaßt den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk.

§ 3. (1) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

- 2 -

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

II. Abschnitt

Sonstige Organisation der Bezirksgerichte in Wien

§ 4. Ab dem Zeitpunkt ihrer Erlassung gilt die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der Fassung der BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich, als Bundesgesetz, und zwar

1. der Abschnitt I, soweit er einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesene Gebiete oder Gebietsteile betrifft;

2. der Abschnitt II, unbeschadet der im § 5 vorgesehenen Änderungen.

§ 5. Der im § 4 Z. 2 genannte Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 1 des § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exe-

kutionsordnung, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bürgerliche Vormerkung des Pfandrechtes sowie die Exekution auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I und III bis IX;".

2. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XIX."

3. Der erste Halbsatz der Z. 1 des § 6 hat zu lauten:

"1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX;".

4. Die Z. 7 des § 6 hat zu lauten:

"7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI, außerdem in Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958 in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XIX und XXII;".

§ 6. Im Abs. 3 der Anlage zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird nach dem Wort "Floridsdorf," das Wort "Donaustadt," eingefügt.

- 4 -

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7. Die §§ 1 bis 3, 5 und 6 treten mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 8. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind, sind die §§ 1 bis 3, 5 und 6 auch nach dem 31. Dezember 1985 nicht anzuwenden; dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren - etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage - zu treffen sind.

(2) Auf Exekutionsverfahren - einschließlich zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen - sind jedoch die § 1 bis 3 Abs.1 und § 5 Z.1,3 und 4 auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1985 bereits anhängig waren.

(3) Die §§ 1 bis 3 Abs. 1, § 5 Z. 3 und 4 sowie § 6 gelten für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind. Das bisher zuständige Gericht bleibt jedoch so lange weiter zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1986 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese Verfahren dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien oder vom Bezirksgericht Floridsdorf rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1986 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach den §§ 1 bis 3 Abs. 2 und § 5 Z. 2 und 4.

§ 9. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 1 bis 3, 5 und 6 getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 7 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Im Land Wien entspricht die derzeitige Organisation der Bezirksgerichte nicht mehr den Anforderungen:

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist infolge der erreichten Größe kaum mehr überschaubar und daher auch nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu führen.

Das Bezirksgericht Floridsdorf leidet unter erheblicher Raumnot, die selbst nach einem technisch beschränkten Zubau bei Aufrechterhaltung der heutigen örtlichen Zuständigkeiten nicht befriedigend behoben werden könnte.

Schließlich bestehen im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. 3. 1983, BGBl. Nr. 339/1983, nicht zu übersehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rechtlichen Grundlagen zumindest einiger Wiener Bezirksgerichte.

2. Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen deshalb zum einen ein Bezirksgericht Donau-
stadt errichtet und zum anderen - neben dem Exekutions-
gericht Wien und dem Strafbezirksgericht Wien - vor allem
das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirks-
gericht Floridsdorf entlastet werden.

- 2 -

Unter einem sollen - dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung tragend - die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichen.

3. Kosten

Die anteiligen Baukosten für die Errichtung des bereits im Bau befindlichen Bezirksgerichtes Donaustadt würden den Bundeshaushalt mit etwa 150 Mill S belasten; die zusätzlichen Personalkosten beliefen sich ab 1. Jänner 1986 auf etwa 8 Mill S jährlich; hiezu kämen freilich noch die üblichen Kosten des laufenden Amtsbetriebs und der Bauerhaltung.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I. Im Bundesland Wien wird die Bezirksgerichtsbarkeit derzeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200 idgF, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich für die links des Donaukanals befindlichen Gemeindebezirke - das sind die Gemeindebezirke II (Leopoldstadt), XX (Brigittenau), XXI (Floridsdorf) und XXII (Donaustadt) ausgeübt:

a) in bezirksgerichtlichen Zivilsachen (mit Ausnahme der Exekutions- und der Handelssachen) vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien für die Bezirke II und XX und vom Bezirksgericht Floridsdorf für die Bezirke XXI und XXII;

b) in bezirksgerichtlichen Exekutionssachen vom Exekutionsgericht Wien für die Bezirke II und XX und vom Bezirksgericht Floridsdorf für die Bezirke XXI und XXII;

c) in bezirksgerichtlichen Handelssachen vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien für die Bezirke II, XX, XXI und XXII;

d) in bezirksgerichtlichen Strafsachen vom Strafbezirksgericht Wien für die Bezirke II und XX und vom Bezirksgericht Floridsdorf für die Bezirke XXI und XXII.

Diese gerichtsorganisatorische Regelung trägt den heutigen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung:

Die Ergebnisse der letzten - im Jahre 1981 abgehaltenen - Volkszählung haben ergeben, daß in den links vom Donaukanal befindlichen 4 Gemeindebezirken eine nicht unerhebliche Änderung der Bevölkerungszahl (und zwar der Wohnbevölkerung) eingetreten ist, und zwar ist

- in den Gemeindebezirken II und XX die Bevölkerungszahl (und zwar um 6,7% bzw. 9,7%) gesunken, hingegen

- in den Gemeindebezirken XXI und XXII (und zwar um 10% bzw. 24,4%) angestiegen; der Anstieg wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch weiter anhalten.

Die Einzelheiten der Bevölkerungsbewegung zu den Stichtagen der in den Jahren 1971 und 1981 abgehaltenen Volkszählungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Gemeindebezirk			
	II	XX	XXI	XXII
1971	102.730	81.647	105.510	80.200
1981	95.892	73.696	116.033	99.801
Unterschied	- 6.838 (- 6,7%)	- 7.951 (- 9,7%)	+ 10.523 (+ 10%)	+ 19.601 (+ 24,4%)

Die Bevölkerungsstruktur der links des Donaukanals gelegenen Gemeindebezirke sowie die Raumnot bei den (im I. Wiener Gemeindebezirk) in der Riemergasse untergebrachten (ordentlichen) Gerichten (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und

- 3 -

das Exekutionsgericht Wien) und beim Bezirksgericht Floridsdorf (für das derzeit trotz eines modernen Zubaus ein Ausweichquartier angemietet werden mußte) lassen es dringend geboten erscheinen, die Bezirksgerichtsbarkeit für die links des Donaukanals liegenden Gemeindebezirke aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkesgerichtes Innere Stadt Wien und des Exekutionsgerichtes herauszulösen und sie gemeinsam mit der bisher vom Bezirksgericht Floridsdorf besorgten Gerichtsbarkeit neu zu ordnen. Dies dergestalt, daß die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke XX und XXI vom Bezirksgericht Floridsdorf und die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke II und XXII von dem - neu zu errichtenden - Bezirksgericht Donaustadt zu besorgen wäre. Die Zuständigkeit des Bezirkesgerichtes für Handelssachen Wien sollte hingegen unberührt bleiben.

Sowohl das Bezirksgericht Donaustadt als auch das Bezirksgericht Floridsdorf sollen als sogenannte Wiener Vollgerichte (vergleichbar etwa dem BG Liesing) organisiert werden. Das heißt, sie sollen

- für (nicht auch die Handelssachen umfassenden) Zivilsachen (einschließlich der ab 1. Jänner 1986 in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte mit mindestens einer familienrechtlichen Abteilung fallenden streitigen Scheidungssachen)

und für Exekutionssachen (soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit des Exekutionsgerichtes Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland fallen),

- sowie für Strafsachen (soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt) zuständig sein (s. auch die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 3 und 5).

Beide Bezirksgerichte sind für die rechtsuchende Bevölkerung ihrer neuen Sprengel, vor allem auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, leicht zu erreichen, zumal sie an Verkehrsknotenpunkten (unter anderem an der Endstation der U-Bahnlinie 1 beziehungsweise nahe der Station einer Schnellbahnlinie) gelegen sind.

Die bisherigen baulichen Maßnahmen lassen erwarten, daß das Bezirksgericht Donaustadt ab 1. Jänner 1986 seinen Gerichtsbetrieb in dem neu entstehenden Amtsgebäude aufnehmen können wird. Es sollten daher alle aufgezeigten gerichtsorganisatorischen Änderungen mit diesem Tag wirksam werden (s. im Übrigen die Erläuterungen zum § 7).

II. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichtes Donaustadt (die §§ 1 bis 3 des gegenständlichen Entwurfs) war unter anderem Gegenstand eines im Jahr 1979 von der Bundesregierung beantragten Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofs.

Nach dem bereits mehrmals zitierten Erkenntnis fällt die Erlassung eines dem seinerzeitigen Entwurf entsprechenden Gesetzes gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes.

- 5 -

Unter einem hat der Verfassungsgerichtshof folgenden weiteren Rechtssatz beschlossen:

"Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung, Auflassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Land Wien fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 83 Abs. 1 B-VG), wenn sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist."

Daraus folgt, daß zum einen die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, idF der BGBl. Nr. 77/1956 und Nr. 78/1956, auf Gesetzesstufe zu stellen sind und daß zum anderen die zu I. bereits aufgezeigten Zuständigkeitsänderungen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Strafbezirksgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Floridsdorf und des Exekutionsgerichtes Wien auf der Stufe eines Bundesgesetzes zu normieren sind.

Da die Regelungen der zitierten Verordnungen bisher zu keinen Auslegungsschwierigkeiten geführt haben, erscheint es legislativ am zweckmäßigsten, den Inhalt dieser Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu heben und sie zugleich im Sinne der vorgesehenen Zuständigkeitsänderungen zu novellieren.

III. Die oben vorgeschlagenen Änderungen der bezirksgerichtlichen Kompetenzen würden - gemessen an dem Jahresanfall für das Jahr 1983 - voraussichtlich einen Anfallsrückgang für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien um 22 %, für das Exekutionsgericht Wien um 15,5 % und für das Strafbezirksgericht Wien um 8,5 % zur Folge haben.

- 6 -

Mit der in Rede stehenden Neuordnung der Gerichtsorganisation würde beim Bezirksgericht Donaustadt ein Personalbedarf von etwa 13 Richtern und (unter anderem im Hinblick darauf, daß bei diesem Bezirksgericht eine Auktionshalle eingerichtet werden soll) von 87 nichtrichterlichen Bediensteten und beim Bezirksgericht Floridsdorf ein solcher von etwa 12 (bisher 11) Richtern und 78 (bisher 81) nichtrichterlichen Bediensteten verbunden sein.

Durch die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und die Neuordnung der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Floridsdorf könnten (mit dem 1. Jänner 1986) beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Exekutionsgericht Wien, beim Strafbezirksgericht Wien sowie beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien 13 richterliche Planstellen und bei diesen Gerichten sowie beim Bezirksgericht Floridsdorf auch 53 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete eingespart werden.

Für das Bezirksgericht Donaustadt würde eine zusätzliche richterliche Planstelle, und zwar für den Vorsteher des genannten Bezirksgerichtes, zu systemisieren sein. Da die beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Exekutionsgericht Wien, beim Bezirksgericht Floridsdorf, beim Strafbezirksgericht Wien und beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einsparbaren 53 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete für den Bedarf des Bezirksgerichtes Donaustadt nicht ausreichen, würde es erforderlich

- 7 -

sein, für dieses Bezirksgericht 34 neue Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zu schaffen. Diese 34 Planstellen würden für den Vorsteher der Geschäftsstelle, für einen in der Jv-Abteilung und in der Amtsbücherei tätigen Bediensteten, für 2 Rechnungsführer (bzw. Kostenmarkenverwalter), für einen Beglaubigungsbeamten, für 7 in der Auktionshalle zu verwendende Bedienstete, für 2 Portiere, für einen im sogenannten Hausdienst tätigen Bediensteten, für 5 Reinigungskräfte, für 2 Telefonisten (Telefonistinnen), für 2 Bedienstete der Einlaufstelle, für einen im Aktenlager tätigen Bediensteten, für einen Außerstreitrechtspfleger, für 2 Grundbuchsrechtspfleger, für 2 Exekutionsrechtspfleger und für 4 Gerichtsvollzieher benötigt.

Beim Bezirksgericht Floridsdorf würde die Neuordnung seiner Zuständigkeit im Vergleich zum gegenwärtigen Personalstand einen Mehrbedarf von einem Richter (dessen Zuweisung allerdings eine Einziehung einer Planstelle eines Richters beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bewirken würde) und eine Einsparung von 3 nichtrichterlichen Bediensteten mit sich bringen.

Im Fall der Verwirklichung der vorgeschlagenen Gerichtsreorganisation würde das Bezirksgericht Donaustadt in dem bereits im Bau befindlichen Behördenzentrum Kagran untergebracht werden; die anteiligen Baukosten würden den Bundeshaushalt mit etwa 150 Mill S belasten.

- 8 -

Darüber hinaus würde der Bundeshaushalt mit einem Mehraufwand von 8 Mill S jährlich an Personalkosten für einen Vorsteher des Bezirksgerichtes und für 34 nichtrichterliche Bedienstete sowie mit den üblichen Kosten des laufenden Amtsbetriebes und der Bauerhaltung belastet werden.

- 9 -

Besonderes

Zu den §§ 1 bis 3

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Donaustadt sämtliche allgemeinen bezirksgerichtlichen Kompetenzen (einschließlich der Familiengerichtsbarkeit - siehe § 6) besitzen; dies mit Ausnahme jener für Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl.Nr.106/1958 idjgF, sowie für Land- und Fischereipachtsachen; hierfür soll (weiterhin) das BG Floridsdorf für die Bezirke I bis XXII zuständig sein bzw. bleiben (s. § 5 Z.4 und die Erl. hierzu).

Darüberhinaus würde das Bezirksgericht Donaustadt mit einer Auktionshalle ausgestattet sein. Die rechtliche Grundlage für deren Betrieb würde mittels Verordnung des BMJ nach dem § 1 Abs. 2 des AuktionshallenG, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert mit dem BG BGBl. Nr. 652/1982, so rechtzeitig geschaffen werden, daß auch die Auktionshalle ihren Betrieb bereits mit dem 1. Jänner 1986 aufnehmen können wird; dies wird durch den § 9 abgesichert.

Die Vorbehalte bezüglich der Zuständigkeiten des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, des Exekutionsgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Jugendgerichtshofs Wien gründen sich auf § 3, § 4 Abs.1 Z.3 und § 6 Z.1 lit b) bis e) der Verordnung, BGBl.Nr.200/1954 idjgF, sowie des § 22 Abs.1 Z.2 JGG 1961.

- 10 -

Die Zuständigkeiten nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958 idgjf, sowie für Land- und Fischereipachtsachen sollen (weiterhin) beim Bezirksgericht Floridsdorf verbleiben (s. auch die Ausführungen zum § 5 Z. 4).

Zum § 4

Damit wird die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der angeführten gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Wiener Bezirksgerichte behoben.

Der Vorbehalt der Z.1 sichert ab, daß die in Geltung stehenden gerichtsorganisatorischen Bestimmungen, die sich auf die Bezirksgerichte in Niederösterreich beziehen, unberührt bleiben; sie sind richtigerweise in der Form einer Verordnung nach § 8 Abs.5 lit d ÜG 1920 erlassen worden.

Zum § 5

Zu den Z. 1 bis 3

Daraus ergibt sich für den II und XX Bezirk der Wegfall der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Strafbezirksgerichtes Wien und des Exekutionsgerichtes Wien.

Zur Z. 4

Dadurch wird dem Bezirksgericht Floridsdorf die umfassende Zuständigkeit für den XX. Bezirk übertragen, während es seine bisherige Zuständigkeit für den XXII. Bezirk verliert.

- 11 -

Nichts änderte sich an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Floridsdorf sowie für die Land- und Fischereipachtsachen; da das Anerbengesetz, BGBl.Nr.106/1958 idgF, das BG BGBl.Nr.85/1947 abgelöst hat, gilt dasselbe für diesen Bereich.

Zum § 6

Hiezu sei auf die Ausführungen zu den §§ 1 bis 3 hingewiesen.

Zum § 7

Da nach dem Baufortschritt des Amtsgebäudes für das künftige Bezirksgericht Donaustadt sowie den sonstigen personellen und administrativen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Donaustadt mit dem 1. Jänner 1986 seine Tätigkeit aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Die mit dem § 4 verbundene verfassungsrechtliche Sanierung der geltenden Gerichtsorganisationsbestimmungen soll bereits mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes - mithin rückwirkend - wirksam werden. Dies folgt zum einen aus der Fassung des § 4 und zum anderen aus dessen fehlendem Zitat im § 7.

Zum § 8Zum Abs. 1

Für die vor dem 1. 1. 1986 bereits anhängig gewordenen Verfahren (und zwar nicht nur für streitige Zivilverfahren, sondern etwa auch für Verlassenschafts- und Grundbuchsverfahren) sollen die bis dahin zuständig gewesenen Gerichte zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen (etwa durch Richterwechsel) vermieden. Das gilt auch für jene Fälle, in denen ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung aufhebt und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist.

Zum Abs. 2

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1986 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Diese Verfahren werden sohin mit dem genannten Tag von amtswegen an das neu zuständige Gericht zu übertragen sein.

Die ausdrückliche Erwähnung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründungen ist erforderlich, weil sonst die Rechtsansicht vertreten werden könnte, für sie würden die Grundsätze des Grundbuchsverfahrens (§§ 88 Abs.2, 89 Abs.2 und 208 Abs.2 EO) und daher jene des Abs.1 gelten.

- 13 -

Zum Abs. 3

Der Grundsatz des Abs. 1 soll für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren nicht uneingeschränkt gelten; diese sollen vielmehr sehr wohl den neu zuständig werdenden Bezirksgerichten zu übertragen sein, damit die neuen Zuständigkeitsbestimmungen möglichst bald wirksam werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll dies aber doch erst dann Platz greifen, wenn alle vor dem 1. 1. 1986 anhängig gewordenen "Anträge" (sohin nicht auch von amtswegen eingeleitete Verfahren, wie etwa solche wegen Maßnahmen nach § 176 ABGB oder über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person) von dem bis dahin zuständig gewesenen Bezirksgericht erledigt worden sind. Bis dahin hat das letztgenannte Bezirksgericht auch die nach dem 1.1.1986 anhängig gewordenen Anträge zu behandeln. Auch damit wird Verfahrensverzögerungen nach Tunlichkeit vorgebeugt.

Zum Abs. 4

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung war etwa der § 5 Abs. 1 letzter Satz des BG über die Errichtung des LG Eisenstadt, BGBl. Nr. 269/1958.

- 14 -

Zum § 9

Damit wird sichergestellt, daß die erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können (s. auch die Ausführungen zu den §§ 1 bis 3).

Zum § 10

Die Vollziehungsklausel gründet sich auf das BundesministerienG 1973.

Textgegenüberstellung

ANHANG

Gegenüberstellung der Bestimmungen in der geltenden
Fassung und in der des Entwurfs

Geltende Fassung

Entwurf

Änderungen der auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung,

BGBI. Nr. 200/1954, in der Fassung der Verordnungen

BGBI. Nr. 77 und 78/1956

§ 4. (1) Der Sprengel des
Exekutionsgerichtes Wien umfaßt,
soweit im Abs. 2 nichts anderes
angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten
des Exekutionsverfahrens und der
Exekution zur Sicherstellung nach
§ 18 der Exekutionsordnung,
ausgenommen die Exekution auf ein
in einem öffentlichen Buch
eingetragenes unbewegliches Gut
durch zwangsweise
Pfandrechtsbegründung und durch
bücherliche Vormerkung des
Pfandrechtes sowie die Exekution
auf bürgerlich eingetragene

§ 4. (1) Der Sprengel des
Exekutionsgerichtes Wien umfaßt,
soweit im Abs. 2 nichts anderes
angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten
des Exekutionsverfahrens und der
Exekution zur Sicherstellung nach
§ 18 der Exekutionsordnung,
ausgenommen die Exekution auf ein
in einem öffentlichen Buch
eingetragenes unbewegliches Gut
durch zwangsweise
Pfandrechtsbegründung und durch
bücherliche Vormerkung des
Pfandrechtes sowie die Exekution
auf bürgerlich eingetragene

- 2 -

2. ...

3. ...

§ 5. Der Sprengel des
Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt
die Bezirke I bis **XX**.

§ 6. Soweit in den §§ 3 bis 5
nichts anderes bestimmt ist,
umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes
Innere Stadt Wien die Bezirke I
bis **IX** und **XX**; außerdem

a) ...

b) ...

c) ...

d) ...

e) ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. des Bezirksgerichtes
Floridsdorf die Bezirke **XXI** und
XXII, außerdem in Rechtssachen
nach dem Bundesgesetz BGBl.
Nr. 85/1947 sowie in Land- und
Fischereipachtsachen auch die
Bezirke I bis **XX**;

8. ...

2. (unverändert)

3. (unverändert)

§ 5. Der Sprengel des
Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt
die Bezirke I und **III** bis **XIX**.

§ 6. Soweit in den §§ 3 bis 5
nichts anderes bestimmt ist,
umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes
Innere Stadt Wien die Bezirke I
und **III** bis **IX**; außerdem

a) (unverändert)

b) (unverändert)

c) (unverändert)

d) (unverändert)

e) (unverändert)

2. (unverändert)

3. (unverändert)

4. (unverändert)

5. (unverändert)

6. (unverändert)

7. des Bezirksgerichtes
Floridsdorf die Bezirke **XX** und
XXI, außerdem in Rechtssachen
nach dem Anerbengesetz, BGBl.
Nr. 106/1958 in der jeweils
geltenden Fassung, sowie in
Land- und Fischereipachtsachen
auch die Bezirke I bis **XIX** und
XXII;

8. (unverändert)

- 3 -

Änderung der Anlage zur Jurisdiktionsnorm

(1) ...	(1) (unverändert)
(2) ...	(2) (unverändert)
(3) Die Zuständigkeit der folgenden Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf ihren jeweiligen Sprengel:	(3) Die Zuständigkeit der folgenden Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf ihren jeweiligen Sprengel:
Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals, Döbling, Floridsdorf, Liesing, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat, Waidhofen an der Ybbs, Bad Ischl, Gmunden, Grünburg, Kremsmünster, Linz, Bleiburg, Eisenkappel, Ferlach, Feldkirchen, Klagenfurt, Völkermarkt, Hall (i.T.).	Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals, Döbling, Floridsdorf, Donaustadt, Liesing, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat, Waidhofen an der Ybbs, Bad Ischl, Gmunden, Grünburg, Kremsmünster, Linz, Bleiburg, Eisenkappel, Ferlach, Feldkirchen, Klagenfurt, Völkermarkt, Hall (i.T.).